

Az.: 3 A 262/14  
6 K 14/12

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Grundsteuern  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 20. Mai 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Februar 2014 - 6 K 14/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 5.280,45 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem die Klage zurückgewiesen worden ist, ist zulässig, jedoch ohne Erfolg. Mit ihrer Klage hatte sich die Klägerin gegen ihre durch Duldungsbescheid vom 14. Juni 2011 ausgesprochene Verpflichtung gewandt, die Vollstreckung von Grundsteuerschulden in ihr Grundstück zu dulden. Der sinngemäß von ihr allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.
- 2 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat zur Begründung der Klageabweisung ausgeführt, der Duldungsbescheid vom 14. Juni 2011 sei rechtmäßig und die Klägerin habe die Vollstreckung von Grundsteuerforderungen in ihr Grundstück zu dulden. Für ihr Grundstück seien für die Jahre 2003 bis 2007 gegenüber dem damaligen Eigentümer Grundsteuern i. H. v. insgesamt 6.212,25 € bestandskräftig festgesetzt worden. Hierauf seien nur 931,80 € gezahlt worden, woraus eine offene Grundsteuerforderung i. H. v. 5.280,45 € resultiere. Die Beklagte habe den Duldungsbescheid ermessensfehlerfrei erlassen. Sie habe sich davon leiten lassen, im öffentlichen Interesse die rückständigen Steuerforderungen durch Inanspruchnahme des Grundstücks beizutreiben, nachdem eine Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Voreigentümers nicht gelungen sei. Dem stehe nicht entgegen, dass die Klägerin das Grundstück vom Voreigentümer „lastenfrei“ erworben habe, da die offenen

Grundsteuerforderungen als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhten. Eine säumige Inanspruchnahme des Steuerschuldners führe für sich genommen noch nicht zu einem treuwidrigen Verhalten des Steuergläubigers und damit zu einem Ermessensfehler im Hinblick auf den Erlass eines Duldungsbescheids. Vielmehr müsse die fehlgeschlagene Beitreibung der Steuerforderung auf einer vorsätzlichen oder sonstigen besonders groben Pflichtverletzung beruhen. Dies sei hier nicht der Fall. Nachdem die Beklagte erst am 3. April 2009 erfahren habe, dass der Steuerschuldner bereits am 8. Dezember 2007 verstorben sei, sei sie erst am 24. August 2009 durch ein Schreiben des Amtsgerichts Leipzig darüber unterrichtet worden, dass der Freistaat Sachsen Erbe geworden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei bereits die Klägerin als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen gewesen. Der Freistaat Sachsen sei nie Steuerschuldner gewesen, so dass im Zeitpunkt der Kenntniserlangung aufgrund der Eintragung der Klägerin im Grundbuch am 26. August 2008 kein Grund für den Erlass eines Duldungsbescheids gegenüber dem Freistaat Sachsen bestanden habe. Dies schließe eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung aus. Bei der Klägerin habe im Übrigen auch kein Vertrauenstatbestand hinsichtlich eines Nichtbestehens der Geltendmachung von Grundsteuern für die Jahre 2003 bis 2007 entstehen können. Diese habe in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, erstmals durch den Duldungsbescheid erfahren zu haben, dass auf dem Grundstück für diesen Zeitraum rückständige Grundsteuern lasteten. Damit sei es ausgeschlossen, dass das Verhalten der Beklagten bei der Klägerin ein Vertrauen darauf hätte erwecken können, diese werde das ihr zustehende Recht nicht mehr ausüben. Im Übrigen gebe es keine Festsetzungsverjährung für Duldungsbescheide.

- 3 Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig. Zwar war der am 7. Juli 2014 - dem Tag des Ablaufs der Begründungsfrist - per Fax übermittelte Schriftsatz an einigen wenigen Stellen unleserlich. Jedoch ließ sich ihm klar entnehmen, auf welches Verfahren sich der Schriftsatz bezieht, aus welchen Gründen eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begehrt wird und es war auch die letzte Seite des Schriftsatzes uneingeschränkt lesbar und wies die Unterschrift der Prozessbevollmächtigten auf.

- 4 Der Antrag ist hingegen unbegründet. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat die Klägerin mit ihrer Antragsbegründung nicht dargelegt.
- 5 Ernstliche Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).
- 6 Die Klägerin behauptet ohne Erfolg, es sei Voraussetzung für die Vollstreckung, bei dem eigentlichen Steuerschuldner zunächst bis zum Nachweis der mangelnden Möglichkeit der Vollstreckbarkeit die Schuld einzutreiben, was die Beklagte unterlassen habe.
- 7 Wegen einer Steuer, die als öffentliche Last auf den Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 AO die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Dies ist bei der Grundsteuer der Fall. Sie ruht gemäß § 12 GrStG als öffentliche Last auf dem Steuergegenstand. Gemäß § 191 Abs. 1 AO darf der Duldungspflichtige durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die Ausübung des der Beklagten durch § 191 Abs. 1 Satz 1 AO eingeräumten Inanspruchnahmeermessens spricht viel dafür, die Inanspruchnahme eines Duldungspflichtigen erst dann als zulässig anzusehen, wenn die Durchsetzung der Steuerforderung gegenüber dem Steuerschuldner ohne Erfolg geblieben ist oder ihre Durchsetzung ihm gegenüber aussichtslos erscheint. Nach vorzugswürdiger Ansicht ist jedoch nicht zu verlangen, dass gegenüber dem Steuerschuldner alle denkbaren Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, bevor der Erlass eines Duldungsbescheids in Betracht gezogen wird (SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2015 - 3 B 96/14 -, Rn. 13m. w. N. zur Veröffentlichung bestimmt). Hiervon ausgehend lässt sich anhand der Vielzahl von aktenkundigen Vollstreckungsversuchen gegenüber dem Steuerschuldner nicht erkennen, welche erfolgversprechenden Vollstreckungsversuche von der Beklagten pflichtwidrig unterlassen sein könnten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die mehrfachen Stundungs- und Fristverlängerungsverlangen, welche aufgrund der schweren Erkrankung des

Voreigentümers mehrfach erhoben und auch bewilligt wurden. Die Klägerin legt hierzu konkret nichts dar. Ihr Verweis auf eine vorrangige Inanspruchnahme des Freistaats Sachsen lässt schon eine Auseinandersetzung mit den hierauf bezogenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts vermissen. Hiernach war der Freistaat Sachsen zu keinem Zeitpunkt Steuerschuldner und zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung von dessen Erbschaft die Klägerin bereits als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Aus welchen Gründen gleichwohl der Freistaat Sachsen hätte in Anspruch genommen werden können, ist auch aus dem Zulassungsvorbringen nicht ersichtlich. In Ansehung der auf die schwere Erkrankung des Voreigentümers bezogenen Stundungs- und Ratenzahlungsersuchen kann es auch nicht als grob pflichtwidrig im vorgenannten Sinne angesehen werden, dass die Beklagte nicht schon früher eine Vollstreckung in das Grundstück durchgesetzt hat. Infolgedessen liegt auch kein Grund für die Annahme eines ermessensfehlerhaft erlassenen Duldungsbescheids vor.

- 8 Die Antragsbegründung lässt auch nicht erkennen, aus welchen Gründen der Voreigentümer und der Freistaat Sachsen befugt gewesen sein könnten, die Verjährungseinrede zu erheben; es bleibt auch unklar, ob die Klägerin sich auf eine Festsetzungs- oder auf eine Zahlungsverjährung bezieht. Offen bleibt zudem, in welchem Recht sie hierdurch verletzt sein könnte. Für den Fall, dass sich die Klägerin auf eine Zahlungsverjährung beziehen möchte, gilt Folgendes: Ansprüche aus dem Steuerverhältnis unterliegen einer besonderen Verjährung (§ 228 Satz 1 AO). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre (§ 228 Satz 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (§ 229 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Verjährung wird gemäß § 231 Abs. 1 Satz 1 AO unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

- 9 Hier hat die Beklagte u. a. durch ihr Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher vom 15. Juli 2007 sowie durch den streitgegenständlichen Duldungsbescheid jeweils eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung bewirkt, wodurch zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine neue Verjährungsfrist ausgelöst wurde (vgl. § 231 Abs. 3 AO). Anhaltspunkte für eine Zahlungsverjährung sind folglich nicht ersichtlich.
- 10 Mit ihrem erneut vorgetragenen Einwand der Verwirkung setzt sich die Klägerin nicht mit dem Argument des Verwaltungsgerichts auseinander, dass es schon deshalb an einem Vertrauenstatbestand zugunsten der Klägerin fehle, da sie nach ihren eigenen Angaben erst durch den Duldungsbescheid von der rückständigen Grundsteuerforderung erfahren habe. Es ist deshalb nicht ersichtlich, auf welche durch die Beklagte zu verantwortenden Umstände die Klägerin vor Erlass des Duldungsbescheids vertraut haben will. Eine behauptete alleinige Untätigkeit über einen Zeitraum von zwei Jahren ist nicht geeignet, einen Vertrauenstatbestand zu begründen.
- 11 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung legt die Klägerin auch nicht mit der Behauptung dar, der Erlass von Grundsteuerschulden sei im Anschluss an eine mit Bescheid vom 11. November 2011 bis zum Jahr 2009 rückwirkende Änderung des Grundsteuermessbetrags abgelehnt worden. Dies folgt schon daraus, dass hier lediglich Grundsteuerforderungen für die Jahre 2003 bis 2007 in Streit stehen.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*